

Ausfertigung

Schiedsgutachtenordnung der Rechtsanwaltskammer Celle

(beschlossen in der Kammerversammlung am 26.05.2010)

§ 1

(Anwendungsbereich)

Diese Schiedsgutachtenordnung ist auf Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer untereinander, zwischen einem Mitglied der Rechtsanwaltskammer und seinem Mandanten oder zwischen einem Mitglied der Rechtsanwaltskammer und einer dritten Partei anwendbar, sofern die streitenden Parteien eine gütliche Beilegung ihrer Streitigkeit anstreben und die Anwendung dieser Schiedsgutachtenordnung vereinbaren.

§ 2

(Schiedsgutachtenverfahren)

Das schiedsgutachterliche Verfahren setzt die vorherige Unterwerfung der Parteien unter das Schiedsgutachten voraus. Dieses ist dann für die Parteien nach Maßgabe der §§ 317 ff BGB verbindlich.

§ 3

(Geschäftsstelle)

Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer ist zugleich die Geschäftsstelle der Schiedsgutachtenstelle. Über diese wird der gesamte Schriftverkehr mit den Parteien während der Dauer des Verfahrens abgewickelt.

Dem jeweiligen Schiedsgutachter steht daneben die Befugnis zu, die Parteien unmittelbar zu Erklärungen aufzufordern oder ihnen rechtliches Gehör zu gewähren. Zu diesem Zweck kann er den Parteien auch Fristen setzen.

§ 4

(Einleitung des Verfahrens)

Das Schiedsgutachtenverfahren beginnt auf schriftlichen Antrag einer Partei, der an die Geschäftsstelle zu richten ist. Die Antragsschrift soll ferner den Gegenstand des Streits darstellen.

Die Geschäftsstelle übersendet eine Abschrift der Antragsschrift der Gegenseite mit der Aufforderung, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob dem beantragten Verfahren zugestimmt wird. Beiden Parteien wird zugleich der Entwurf einer Vereinbarung zur Unterzeichnung überlassen. Mit der fristgerechten Rückgabe der unterzeichneten Vereinbarung durch die Parteien ist das Verfahren eingeleitet.

Bei Ablehnung oder Fristversäumnis durch eine Partei teilt die Geschäftsstelle beiden Seiten mit, dass kein Schiedsgutachtenverfahren stattfinden kann.

§ 5

(Schiedsgutachter)

Zum Schiedsgutachter kann jedes Kammermitglied bestellt werden, das seit mindestens fünf Jahren Mitglied der Rechtsanwaltskammer Celle ist. Die Auswahl trifft der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Celle. Die zur Mitwirkung in den Schiedsgutachtenverfahren ausgewählten Kammermitglieder werden in eine von der Geschäftsstelle geführte Liste aufgenommen.

Aus dieser Liste werden den Parteien des einzelnen Verfahrens mehrere, höchstens jedoch vier Vorschläge zur Auswahl zugeleitet. Zum Schiedsgutachter ist derjenige bestimmt, auf den sich die Parteien übereinstimmend geeinigt haben. Unter mehreren trifft die Geschäftsstelle die Auswahl.

Das Kammermitglied kann die Übernahme der Tätigkeit im Einzelfall ablehnen.

§ 6 (Anzahl der Schiedsgutachter)

Bei Streitigkeiten, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 15.000 Euro nicht übersteigt, wird das Verfahren durch einen Einzelschiedsgutachter durchgeführt. Bei Streitigkeiten mit einem den Betrag von 15 000 Euro übersteigenden Wert wird das Verfahren durch einen Ausschuß von drei Schiedsgutachtern durchgeführt.

In diesem Fall benennt jede Partei aus den unterbreiteten Vorschlägen eine Person. Diese beiden einigen sich auf den Dritten, der dann Vorsitzender des Ausschusses ist. Erfolgt keine Einigung auf den Vorsitzenden, soll der Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle diesen bestimmen.

Die Geschäftsstelle setzt den Parteien zur Benennung des Schiedsgutachters eine Frist von zwei Wochen. Verlängerung und Gewährung einer Nachfrist sind in besonderen Fällen zulässig.

Läßt eine Partei die ihr gesetzte Frist verstreichen, ohne die Benennung vorzunehmen, stellt die Geschäftsstelle die Beendigung des Verfahrens fest. Hiervon setzt sie die Parteien in Kenntnis.

§ 7 (Durchführung des Verfahrens)

Der Schiedsgutachter bzw. der Vorsitzende gibt beiden Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Darstellung der Streitsache innerhalb einer nach seinem freien Ermessen bestimmten Frist. Er kann die Parteien zu ergänzender Erklärung, zur Vorlage von Urkunden und Beibringung amtlicher Auskünfte auffordern.

Enthält die Stellungnahme einer Partei neues tatsächliches Vorbringen, muß dieses der anderen Partei vor der Entscheidung mitgeteilt werden.

Beiden Parteien kann eine Frist zur abschließenden Erklärung gesetzt werden mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Frist noch abgegebene Erklärungen bei der Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Verfahren findet schriftlich statt. Eine mündliche Erörterung zur Anhörung der Parteien ist zulässig. Sie wird durch den Schiedsgutachter oder den Ausschußvorsitzenden nach eigenem Ermessen anberaumt. Ein Antragsrecht der Parteien besteht nicht. Die mündliche Verhandlung soll grundsätzlich in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Celle stattfinden.

Eine Beweisaufnahme wird im Rahmen des Schiedsgutachtenverfahrens nicht durchgeführt.

§ 8 (Beendigung des Verfahrens)

1. Haben die Parteien eine Schiedsgutachtenvereinbarung geschlossen, endet das Verfahren mit der Zustellung des Schiedsgutachtens an die Parteien.
2. Schiedsgutachtenverfahren können im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch mit dem Abschluß eines etwa zustande kommenden Vergleichs enden, von dem Abschriften den Parteien durch die Geschäftsstelle zu übersenden sind.

Bleibt eine Partei dem Termin ohne ausreichende Entschuldigung fern, kann die Beendigung des Verfahrens festgestellt werden, es sei denn, seine Durchführung ist auch ohne eine Erörterung mit der ausgebliebenen Partei möglich.

**§ 9
(Vertretung)**

Die Parteien können sich in Schiedsgutachtenverfahren durch **Mitglieder von Rechtsanwaltskammern** vertreten lassen. Eine Erstattung von Vertretungskosten findet nicht statt.

**§ 10
(Verschwiegenheit)**

Die anwaltliche Verpflichtung zur Berufsverschwiegenheit besteht für die im Rahmen des Verfahrens tätigen Schiedsgutachter gegenüber allen Beteiligten und erstreckt sich auf sämtliche Gegenstände des Verfahrens

Mit der Tätigkeit des Schiedsgutachters ist die Übernahme der Prozeßvertretung einer Partei in einem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Rechtsstreit unvereinbar.

**§ 11
(Kosten)**

Für das Schiedsgutachtenverfahren wird eine Pauschalgebühr von 200 Euro für jeden in dem Verfahren tätigen Schiedsgutachter erhoben. Diese Gebühr ist nach dem Zustandekommen der Vereinbarung durch den Antragsteller des Verfahrens an die Rechtsanwaltskammer Celle vorschußweise zu entrichten.

Erfüllt ein Beteiligter die Voraussetzungen, nach denen ihm Prozeßkosten- oder Beratungshilfe zustehen würde, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft auf dahingehenden Antrag der Partei der Schiedsgutachter, im Falle der Tätigkeit des Ausschusses dessen Vorsitzender. Die Gebühr wird von der Rechtsanwaltskammer Celle übernommen, auf die auch ein eventueller Erstattungsanspruch übergeht.

In besonders umfangreichen und/oder schwierigen Sachen mit großer Bedeutung und/oder hohem Wert sind Schiedsgutachter berechtigt, die Durchführung des Auftrages von der Zahlung höherer Gebühren abhängig zu machen. Diese dürfen die sich aus dem RVG ergebenden Gebühren nicht übersteigen.

Mit dem Schiedsgutachten ergeht eine Entscheidung über die Auferlegung der Kosten des Verfahrens. Endet das Verfahren ohne Schiedsgutachten, entscheidet der Schiedsgutachter über die Verpflichtung zur Kostentragung unter Berücksichtigung der bisherigen Sach- und Rechtslage nach billigem Ermessen.

Die Kostenentscheidung ist zwischen den Parteien verbindlich, was zugleich mit der Einigung auf das Verfahren vertraglich zu vereinbaren ist.

Die Schiedsgutachtenordnung tritt am **01.08.2010** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schiedsgutachten- und Schlichtungsordnung vom 10.05.1996 außer Kraft.

Die vorstehende Schiedsgutachtenordnung der Rechtsanwaltskammer Celle wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 09.06.2010

gez. Dr. Remmers
Präsident